



Waldentwicklungsziele und ihre Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sowie der Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0

Stand: 20. Mai 2025

Herausgeber für die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sowie der Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0 ist das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde für die Fördermaßnahmen „A 1 – Neuanlage von Wald“, „B 2 – Waldumbau“, „B 6 – Landesförderung Waldumbau“ sowie „III. 3 – Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen“ ist das

Regierungspräsidium in Darmstadt
Dezernat V 52
Wilhelminenstraße 1 – 3
64283 Darmstadt
<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>

Die Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Kommunal- und Privatwald sind waldbauliche Empfehlungen der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) für die Wiederbewaldung und den Waldumbau in Hessen. Sie wurden in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Waldbesitzerverband entwickelt und bilden die fachliche Grundlage für die forstliche Förderung in Hessen.

Die nachfolgenden Tabellen I. und II. stellen dar, welche Waldentwicklungsziele (WEZ) im Rahmen der forstlichen Förderung in Hessen nach welchen Fördermaßnahmen förderfähig sind.

- Förderfähige WEZ gemäß „A 1 – Neuanlage von Wald“, „B 2 – Waldumbau“ sowie „III. 3 – Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen“
- Förderfähige WEZ im Rahmen der „B 6 – Landesförderung Waldumbau“

Die Förderfähigkeit und Förderhöhe orientieren sich maßgeblich an der Baumartenwahl und -zusammensetzung. Grundlage bilden insbesondere die Regelungen in A 1.4.2, B 2.4.2 und B 6.4.2 der *Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen* sowie V. 5 der *Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0*. Entscheidend ist hierbei, zu welchem Anteil standortheimische Baumarten verwendet werden. Förderungen im Rahmen von A 1.4.2, B 2.4.2 und V. 5 müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Verwendung überwiegend standortheimischer Baumarten
- Anteil von mindestens 40 Prozent Laubbaumarten

I. Förderfähige WEZ im Rahmen von „A 1 – Neuanlage von Wald“ / „B 2 – Waldumbau“ / „III. 3 – Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen“

WEZ	
10	Eichen-Buche/Hainbuche ¹
12	Eiche-alternative Laubbäume ¹
13	Eiche-Edellaubbäume ¹
14	Eiche-Birke/Kiefer
19	Eiche wärmeliebend (thermophil) ¹
20	Buche
21	Buche-Eiche/Roteiche
23	Buche-Edellaubbäume
28	Buche-Lärche
29	Buche-Tanne
30	Edellaubbäume ¹
36	Vogelkirsche (Bergahorn) ¹
39	Edellaubbäume-Nadelholz
40	Roterle ¹
45	Moorbirke-(Fichte) ¹
47	Sandbirke-Kiefer ¹

- 1) Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen. Für Aufforstungsmaßnahmen nach A 1 gilt diese Vorgabe nicht.

II. Förderfähige WEZ im Rahmen von „B 6 – Landesförderung Waldumbau“

WEZ	
18	Roteiche-Buche
25	Buche-Fichte
26	Buche-Douglasie
52	Fichte-Buche/Bergahorn
53	Küstentanne-Buche
54	Fichte-Birke/Eberesche
55	Weißtanne-Buche
62	Douglasie-Buche
65	Douglasie-Fichte-Buche
67	Douglasie-Kiefer-Buche
71	Kiefer-Eiche
72	Kiefer-Buche-Lärche
74	Kiefer-Birke
75	Kiefer-Buche-Fichte
76	Kiefer-Douglasie-Buche
77	Schwarzkiefer-Eiche-Zeder
82	Lärche-Buche
87	Lärche-Kiefer-Birke
20 R	Buche mit hohem Risiko
50 R	Fichte mit hohem Risiko